

Az.: 3 A 429/17
4 K 516/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Jagdgenossenschaft H....
vertreten durch den Jagdvorsteher

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Aufhebung eines Beschlusses der Jagdgenossenschaft H....
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 20. Dezember 2018

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. März 2017 - 4 K 516/15 - geändert und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich gegen die Feststellung des Verwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 15. März 2017, dass der Beschluss zur Einführung einer neuen Satzung vom 19. März 2014 - Beschluss Nr. 2/2014 - nichtig sei.
- 2 Der Kläger ist Mitglied der beklagten Jagdgenossenschaft H..... Er ist Eigentümer von Grundstücken im Satzungsbereich der Beklagten, wohnt aber im einige Kilometer entfernten Ort N..... Er wendet sich gegen einen auf der Mitgliederversammlung der Beklagten vom 19. März 2014 gefassten Beschluss.
- 3 Zum Zeitpunkt der Ladung galt die Satzung vom 5. Dezember 1994 (nachfolgend: Satzung) und enthielt u. a. folgende Regelungen:

"§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind

Nr. 1 die Eigentümer oder Nutznießer (§ 7 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes)

Nr. 2 die Treuhänder (§ 11 Abs. 7 SächsLJagdG)

der Grundfläche, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis, in dem die Eigentümer oder Nutznießer und die Treuhänder der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen dem Jagdvorstand die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Verzeichnis ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. (...)

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen (...)

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen (...)

§ 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen (...)

(3) Die Einladung zur Versammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 14). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. (...)

§ 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. (...)

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Gemeinde H... und Außenstellen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Bereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für die sonstigen für die Jagdgenossenschaft bestimmten Bekanntmachungen. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind

1. verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen oder

2. über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft schriftlich zu unterrichten."

- 4 Die Beklagte hatte zu diesem Zeitpunkt 59 ihr bekannte Mitglieder. 19 von diesen wohnten außerhalb der Gemeinde H..... Die von den 59 Jagdgenossen repräsentierte Fläche beträgt 1462,9226 ha, die von den bekannten auswärtigen Jagdgenossen repräsentierte Fläche beträgt 797,3663 ha. Von den 19 auswärtigen Jagdgenossen haben acht einen Zustellungsbevollmächtigten benannt. Die elf auswärtigen Jagdgenossen ohne Zustellungsbevollmächtigten repräsentieren eine Fläche von 228,7518 ha, was einem Flächenanteil von 15,63% entspricht. Die Bekanntmachung der geplanten Mitgliederversammlung erfolgte mit Tagesordnung im Amtsblatt des Verwaltungsverbands W..... vom 3. März 2014 und im Wochenkurier N..... vom 26. Februar 2014. Einer der Tagesordnungspunkte lautete: "Diskussion und Beschluss über die Satzung der Jagdgenossenschaft". Zudem enthielten die Bekanntmachungen einen Hinweis, dass der Satzungsentwurf im Gemeindeamt H.... ausliege. Die auswärtigen Jagdgenossen wurden nicht persönlich eingeladen.
- 5 Zur Versammlung am 19. März 2014 erschienen 18 Jagdgenossen, die eine Grundfläche von 998,4361 ha repräsentierten. Darunter waren acht auswärtige Jagdgenossen, die eine Fläche von 595,0963 ha repräsentierten. Gemäß dem Protokoll der Versammlung wurde unter TOP 1 festgestellt, dass die Einladung ortsüblich, form- und fristgerecht über das Amtsblatt und den Wochenkurier erfolgt sei. Aktive Jagdgenossen außerhalb des Erscheinungsbereichs der genannten Blätter seien fernmündlich informiert worden. Nach Aufforderung hätten sämtliche Jagdgenossen ihre Zustimmung zur vorgeschlagenen Tagesordnung ohne Abänderungen erteilt. Unter TOP 7 ist im Protokoll vermerkt, dass der Kläger "unbedingt" im Protokoll vermerkt haben wolle, dass die heutige Versammlung nicht satzungsgemäß eingeladen worden sei.
- 6 Gemäß dem Protokoll stimmten für die neue Satzung der Beklagten 16 Jagdgenossen mit ja, einer mit nein und einer enthielt sich der Stimme. Nach dem Anteil der Grundflächen stimmten 98,02% für die neue Satzung.
- 7 Der Kläger verlangte auf diese Abstimmung hin vergeblich eine Beanstandung durch die Untere Jagdbehörde und den Staatsbetrieb Sachsenforst als Obere Jagdbehörde.

- 8 Auf seine am 13. April 2015 erhobene Klage, mit der er eine fehlerhafte Einberufung der Versammlung vom 19. März 2014 gerügt hat, hat das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Urteil festgestellt, dass der Beschluss zur Einführung der neuen Satzung der Beklagten vom 19. März 2014 nichtig sei. Die Klage sei als Feststellungsklage zulässig und auch begründet. Die Beklagte sei als Rechtsträgerin der handelnden Versammlung der Jagdgenossen passivlegitimiert. Der Beschluss zur Einführung einer neuen Satzung sei formell rechtswidrig und damit nichtig. Die Versammlung sei unter Verstoß gegen die geltende Satzung einberufen worden. Gemäß ihrem § 7 Abs. 3 Satz 1 sei die Einladung zu einer Versammlung nach den Regelungen in § 14 der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Ausgehend von § 14 Abs. 3 der Satzung sei der Kläger zwingend "schriftlich zu unterrichten" gewesen, da er keinen Zustellungsbevollmächtigten bestellt habe. Dies sei unstreitig nicht geschehen. Wie der Kläger gleichwohl von der Versammlung erfahren habe, sei ohne Belang. Dieser Fehler sei auch weder geheilt oder unbeachtlich geworden. Ausweislich seiner Anwesenheit in der Versammlung habe der Kläger von ihrer Durchführung erfahren. Dies allein führe aber nicht zu einer Heilung des Ladungsmangels. Denn eine Reihe anderer auswärtiger Jagdgenossen, die ebenfalls nicht schriftlich unterrichtet worden seien, sei nicht erschienen. Der Fehler sei auch nicht unbeachtlich, weil auch unter Einrechnung der Stimmenanteile aller bekannten auswärtigen Jagdgenossen rechnerisch die Mehrheit für die neue Satzung zustande gekommen worden wäre. Zum einen sei schon fraglich, ob die Beklagte für die Einladung auf die "aktiven Jagdgenossen" habe abstellen dürfen oder ob nicht von allen Jagdgenossen, d. h. von allen Eigentümern bejagbarer Grundstücke, auszugehen sei. Jedenfalls sei die Kammer der Auffassung, dass eine - jedenfalls bewusste - Verletzung der Vorschriften über die Ladung zur Versammlung stets zur Nichtigkeit des Beschlusses der Versammlung der Jagdgenossen führe. Soweit dies in der Rechtsprechung zum Teil anders gesehen und gefordert werde, dass sich ein anderes Abstimmungsergebnis hätte ergeben müssen, folge die Kammer dem nicht. Davon abgesehen, dass eine solche Sicht weder im Gesetz noch in der Satzung Niederschlag gefunden habe, werde sie den Gegebenheiten und der Dynamik einer Versammlung nicht gerecht und eröffne darüber hinaus Missbrauchsmöglichkeiten. Sie verkenne, dass eine Abstimmung unter Anwesenden und nach Aussprache mehr sei als das schlichte Zusammenzählen von Pro- und Contrastimmen. Die Mehrheitsverhältnisse würden maßgeblich durch den Diskurs der Teilnehmer bestimmt. Ein

Abstimmungsergebnis sei vor diesem Hintergrund nur dann anzuerkennen, wenn alle hiervon Betroffenen die Möglichkeit gehabt hätten, an der Abstimmung auch mitzuwirken. Eine Unbeachtlichkeit ergebe sich auch nicht daraus, dass der Kläger den Ladungsmangel nicht gerügt habe. Zwar habe der Kläger ausweislich des Protokolls den Ladungsmangel nicht bereits unter dem TOP 1 über die Feststellung der Formalien gerügt. Er habe aber die mangelhafte Ladung unter dem entsprechenden TOP 7 geltend gemacht, bevor der angegriffene Beschluss gefasst worden sei. Daher könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger den formalen Mangel hingenommen habe.

9 Auf den Antrag der Beklagten hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 17. April 2018 - 3 A 429/17 - zugelassen.

10 Zur Begründung ihrer Berufung führt die Beklagte aus:

11 Die Klage sei bereits unzulässig, da es an einem Feststellungsinteresse fehle. Unter dem TOP 1 der Versammlung sei widerspruchslös eine ordnungsgemäße Ladung der Jagdgenossen festgestellt und die Tagesordnung beschlossen worden. Anschließend seien zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst worden. Erst nachdem sein Änderungsantrag im Rahmen von TOP 7 erfolglos geblieben sei, habe der Kläger einen Ladungsfehler geltend gemacht. Dieses Verhalten sei widersprüchlich und müsse zu seinen Lasten gehen. Ein mögliches Feststellungsinteresse unterliege nicht einer Disposition des Klägers in Abhängigkeit davon, ob er mit bestimmten Vorstellungen gegenüber der Beklagten durchdringe oder nicht.

12 Selbst bei Vorliegen eines Verfahrensmangels liege keine Auswirkung auf das Abstimmungsergebnis vor. Nach § 3 der Satzung seien die Jagdgenossen verpflichtet, der Beklagten die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die es ihr ermöglichen, das Verzeichnis ihrer Jagdgenossen zu führen und deren ladungsfähigen Anschriften zu erhalten. Wenn die Jagdgenossen dieser Verpflichtung nicht nachkämen, könne es ihr nicht zu Last gelegt werden, dass sie nicht in der Lage sei, diese gesondert schriftlich einzuladen. Ihr sei es tatsächlich und rechtlich nicht möglich, vor jeder Mitgliederversammlung die tatsächlichen Eigentümer der Mitgliedsflächen zu

ermitteln. Zeige ein Grundstückseigentümer seine Eigenschaft als Jagdgenosse der Beklagten nicht an, bringe er zum Ausdruck, auf die Ausübung seiner jagdgenossenschaftlichen Rechte verzichten zu wollen. Auf die nicht bekannten auswärtigen Jagdgenossen könne deshalb nicht abgestellt werden.

- 13 Von den bekannten auswärtigen Jagdgenossen seien bei der streitgegenständlichen Versammlung elf Jagdgenossen nicht anwesend gewesen. Diese vereinigten aber nur einen Flächenanteil von 228,751 ha auf sich, was 15,63% der Gesamtfläche entspreche. Demgegenüber habe eine Grundfläche von 998,4361 ha der 18 anwesenden Jagdgenossen gestanden. Der Satzungsbeschluss selbst sei von 16 Jagdgenossen angenommen worden, die 978,6671 ha Fläche repräsentierten. Dies entspreche einem Grundflächenanteil in Bezug auf die gesamte Fläche der aktiven Jagdgenossen (1462,9226 ha) von 66,80%. Selbst wenn demnach alle anderen bekannten Jagdgenossen gegen den Satzungsbeschluss gestimmt hätten, hätte dies zu keinem anderen Abstimmungsergebnis geführt. Denn die für die Satzungsneufassung am 19. März 2014 erreichte Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen hätte von den nicht anwesenden auswärtigen Jagdgenossen nicht überstimmt werden können. Deshalb sei der angegriffene Beschluss bei Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung nicht nichtig.
- 14 Es fehle auch an einem Kausalzusammenhang des Fehlers mit der Abstimmung. Die Vermutung des Verwaltungsgerichts, eine Dynamik in der Beratung zur Beschlussfassung hätte zu einem veränderten Wahlergebnis führen können, sei zu weit hergeholt, da sich weder aus der Versammlung selbst noch aus den Umständen der Versammlung Anhaltspunkte für ein verändertes Abstimmungsverhalten ergäben. Überdies gelte der Grundsatz, dass sich Ladungsfehler zu Kollektivversammlungen im Abstimmungsergebnis kausal widerspiegeln müssten, um erheblich zu sein. So sei es im Wohnungseigentumsrecht herrschende Auffassung, dass ein Ladungsfehler nur erheblich sei, wenn er sich im Abstimmungsergebnis auswirke oder der jeweilige Wohnungseigentümer bewusst von der Versammlung ferngehalten werden sollte.
- 15 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. März 2017 - 4 K 516/15 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

- 16 Der Kläger beantragt,

 die Berufung zurückzuweisen.
- 17 Der Ladungsfehler sei rechtzeitig gerügt worden. Weder gesetzliche Vorschriften noch die Satzung statuierten eine Rügepflicht der ordnungsgemäßen Ladung zur Versammlung. Er habe den Fehler nach Durchsicht der Satzung in der Versammlung gerügt. Darauf komme es zudem nicht an, da die Beklagte zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet sei. Die Feststellung einer vermeintlich ordnungsgemäßen Ladung sei durch den Versammlungsleiter erfolgt. Aber nicht einmal die Versammlung könne eine ordnungsgemäße Ladung verbindlich feststellen.
- 18 Der Vortrag der Beklagten, ihr seien zum maßgeblichen Zeitpunkt 59 Jagdgenossen bekannt gewesen, stehe im Widerspruch zu ihrer Darstellung im Verfahren 4 K 519/12 vor dem Verwaltungsgericht Dresden, wonach sie ca. 500 Jagdgenossen habe. Folglich bestünden Zweifel an der erforderlichen doppelten Mehrheit, nämlich der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen sowie der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Zudem habe der Jagdvorstand nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts bewusst gegen die Ladungsregeln für auswärtige Mitglieder verstoßen, so dass es keiner Feststellung einer Kausalität bedürfe. Wenn der Jagdvorstand das Jagdkataster nicht ordnungsgemäß führe, könne er sich nicht auf die Mehrheitsangaben nach diesem Kataster beziehen. Zudem sei es nicht abwegig, dass die nicht geladenen auswärtigen Jagdgenossen durch ihr Abstimmungsverhalten oder ihre Diskussionsbeiträge in der Versammlung Einfluss auf das Abstimmungsergebnis ausgeübt hätten.
- 19 Der Beklagte erwidert hierauf, es sei unwahr, wenn der Kläger behaupte, in der Versammlung vom 19. März 2014 die Satzung der Beklagten gelesen und erst dabei einen Ladungsfehler festgestellt zu haben. In dem vom Kläger angesprochenen Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Dresden - 4 K 519/12 - sei die hier angesprochene Regelung in § 14 Abs. 3 der Satzung schon thematisiert worden. Hinsichtlich der anderen Tagesordnungspunkte in der Versammlung vom 19. März 2014 habe der Kläger keine Rüge einer fehlerhaften Ladung erhoben. Vielmehr habe er etwa bei den TOP 6 und 8 mit abgestimmt und lasse die Beschlüsse gegen sich gelten. Er habe auch die daraufhin ausgeschütteten Jagdpachten angenommen, obwohl

auch diese Beschlüsse nach seiner Argumentation nicht wirksam seien. Auf die ausdrückliche Frage des Vorstands am Beginn der Sitzung, ob es Einwände gegen die Feststellung einer ordnungsgemäßen Ladung gebe, habe der Kläger keine Rüge erhoben. Erst nachdem er mit seinen Änderungsanträgen zum Satzungstext nicht durchgedrungen sei, habe er einen Ladungsfehler geltend gemacht.

- 20 Wie viele Jagdgenossen es im Satzungsgebiet der Beklagten gebe, wisse ihr Vorstand nicht, da sich nicht alle Jagdgenossen bei ihr gemeldet hätten oder etwa verstorben seien, ohne dass sich für sie ihre Erben angezeigt hätten. Jagdgenossen seien diese aber schon dann, wenn sie Eigentümer von Flächen seien, die unter § 3 Abs. 1 der Satzung fielen. Deshalb sei es die Vermutung des Vorstands der Beklagten, dass es möglicherweise 500 Jagdgenossen gebe, die die theoretisch in Frage kommende Grundfläche von insgesamt rund 2.500 ha im Jagdbezirk auf sich vereinigten. Dies sei aber ohne aktive Mitarbeit der Jagdgenossen nach § 3 Abs. 2 der Satzung nicht ermittelbar. Zudem änderten sich die bejagbaren Flächen ständig, etwa durch Bebauung oder sonstige Veränderungen. Gerade deshalb habe die Satzung geändert werden sollen. Lege man § 14 Abs. 3 der Satzung so aus wie der Kläger, sei die Beklage nicht mehr handlungsfähig.
- 21 Nach Darstellung der Beklagten wurde am 23. März 2016 von ihrer jagdgenossenschaftlichen Versammlung erneut eine neue Satzung beschlossen, welche seit Mai 2016 in Kraft ist.
- 22 Für die näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 23 Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zu ändern und die Klage abzuweisen. Die Klage ist unzulässig, da der Kläger den Ladungsmangel zu spät gerügt hat (§ 42 Abs. 2 VwGO analog).

- 24 Als Klageart ist hier die Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO einschlägig. Ihr Gegenstand kann die Wirksamkeit der in der Versammlung der Beklagten am 19. März 2014 gefassten Beschlüsse, hier der unter TOP 7 gefasste Beschluss zur Einführung einer neuen Satzung der Beklagten sein. Die Feststellung der Unwirksamkeit von Beschlüssen einer Jagdgenossenschaft kann als Rechtsverhältnis im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO Gegenstand einer Feststellungsklage sein (OVG Saarland, Beschl. v. 24. Januar 2018 - 2 B 515/17 -, juris Rn. 26). Grundsätzlich ist jeder Jagdgenosse befugt, Beschlüsse der Jagdgenossenschaft gerichtlich überprüfen zu lassen, die jeden Jagdgenossen in seinen Interessen und Rechten berührt. Hierzu bedarf es der Geltendmachung, dass der betreffende Beschluss unter Verletzung solcher Normen zustande gekommen ist, die der Wahrung der Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechte der Jagdgenossen dienen (BVerwG, Urt. v. 9. Februar 1967 - I C 47.65 -, RdL 1967, 137, 138; VGH BW, Urt. v. 8. September 1995 - 5 S 2650/94 -, juris Rn. 29). Diese Voraussetzung liegt hier dem Grunde nach vor, weil der Kläger die Verletzung der Ladungsvorschrift des § 14 Abs. 3 der Satzung rügt.
- 25 Ein Feststellungsinteresse ist ungeachtet des Umstands gegeben, dass die Satzung nunmehr geändert wurde und die Neufassung keine schriftliche Unterrichtung der auswärtigen Jagdgenossen über die Einberufung einer Versammlung der Jagdgenossen mehr vorsieht. Wäre die Beschlussfassung am 19. März 2014 wegen einer fehlerhaften Ladung unwirksam, so wären auch die späteren Beschlüsse zur Satzung der Beklagten unwirksam, da sie auf der angegriffenen Satzungsänderung beruhen.
- 26 Kann der Jagdgenosse geltend machen, dass der Beschluss durch die Verletzung solcher Normen zustande gekommen ist, die der Wahrung seiner organschaftlichen Rechte, also seiner Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechte dienen, ist er analog § 42 Abs. 2 VwGO grundsätzlich klagebefugt (OVG Saarland, a. a. O.).
- 27 Vorliegend fehlt es hingegen an einer Klagebefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO, weil der Kläger die fehlerhafte Ladung erst gerügt hat, nachdem ein von ihm gestellter Antrag zur Ladungsfrist in der neuen Satzung (TOP 7) abgelehnt worden war. Im Hinblick auf die vorhergehenden Tagesordnungspunkte hat der Kläger keine fehlerhafte Ladung zur Versammlung gerügt und sich an den Abstimmungen vorbehaltlos beteiligt. Ist ein Jagdgenosse der Auffassung, zur Versammlung der

Jagdgenossen sei nicht ordnungsgemäß geladen worden, ist er gehalten, zu Beginn der Versammlung einen Vertagungsantrag zu stellen. Dies gilt hier umso mehr, weil der Jagdvorsteher unter TOP 1 u. a. zu Protokoll festgestellt hat, dass die Einladung "ortsüblich, form- und fristgerecht" erfolgt sei. Diese Feststellung zu Beginn der Versammlung dient ersichtlich dem Zweck, etwaige Einwände gegen eine ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung vor dem inhaltlichen Eintritt in die Tagesordnung zu klären und die Versammlung bei durchgreifenden Einwänden zu vertagen. Stellt ein Jagdgenosse gleichwohl zur Beginn der Sitzung keinen Vertagungsantrag, so kann er sich nicht mehr auf den von ihm behaupteten Verfahrensmangel berufen (zur Gemeinderatssitzung: Menke/Rehak, in: Quecke/Schmidt, SächsGemO, Stand: Oktober 2018, § 36 Rn. 10 m. w. N.; VGH BW, Urt. v. 24. Juni 2002 - 1 S 896/00 -, juris Rn. 25 m. w. N.). Vergleichbar mit dem Fall der Verletzung organschaftlicher Mitwirkungsrechte im Kommunalrecht folgt die unverzügliche Rügeobliegenheit aus dem Grundsatz der Organtreu. Dieser begründet die Obliegenheit für Jagdgenossen, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer bevorstehenden Beschlussfassung aufgrund einer vermeintlich fehlerhaften Ladung in der verfahrensrechtlich gebotenen Form rechtzeitig geltend zu machen. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist die spätere Geltendmachung der Rechtsverletzung gegenüber der Versammlung der Jagdgenossen treuwidrig und deshalb unzulässig (vgl. OVG NRW, Urt. v. 2. Mai 2006 - 15 A 817/04 -, juris Rn. 76). Dieser Grundsatz ist hier übertragbar, da es sich auch bei der Beklagten um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt. Es handelt sich zudem um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass das Mitglied eines Gremiums das Recht zur Anfechtung von Beschlüssen verliert, wenn es nicht unverzüglich nach Kenntnis des Mangels gegenüber dem Versammlungsleiter den Mangel rügt (vgl. Reuter, in: Münchener Kommentar, 3. Aufl. 1993, § 32 Rn. 40 sowie Leuschner, in ebd. 8. Aufl. 2018, § 32 Rn. 56).

- 28 Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung von dem geltend gemachten Ladungsmangel hält es der Senat für eine unglaubliche Schutzbehauptung des Klägers, soweit er geltend macht, erst nach Aufruf des TOP 7 in die Satzung geschaut und dabei festgestellt zu haben, dass die auswärtigen Jagdgenossen nicht ordnungsgemäß geladen worden seien. Weshalb er erst zu diesem Zeitpunkt die Ordnungsgemäßheit der Ladung überprüft haben will, obwohl die Einhaltung der Ladungsvorschriften schon Gegenstand einer Feststellung unter TOP 1 gewesen war,

lässt sich nicht nachvollziehen. Zudem betraf TOP 7 eine Änderung der Ladungsvorschriften, so dass schon im Vorfeld der Versammlung Veranlassung bestand, sich mit den entsprechenden Vorschriften der Beklagten zu befassen, was der Kläger auch getan haben dürfte, da er einen Änderungsantrag zu den Ladungsvorschriften unter TOP 7 eingebracht hatte.

29 Ist die Klage hiernach ohne Erfolg, da sie bereits unzulässig ist, kommt es auf die Frage, ob tatsächlich ein Ladungsfehler vorliegt, nicht mehr entscheidungstragend an. Der Senat weist deshalb nur darauf hin, dass Überwiegendes dafür spricht, dass zu der Versammlung der Jagdgenossen am 19. März 2014 nicht ordnungsgemäß geladen wurde und der Beschluss zu TOP 7 (Beschluss Nr. 2/2014) vom 19. März 2014 formell rechtswidrig ist.

30 Voraussetzung für eine formell rechtmäßige Beschlussfassung ist eine ordnungsgemäße Ladung der Jagdgenossen zu der geplanten Versammlung. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in der seinerzeit gültigen Fassung ergeht die Einladung zur Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 14). Der von § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in Bezug genommene § 14 Abs. 3 der Satzung regelt in Bezug auf auswärtige Jagdgenossen, dass diese verpflichtet sind, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen (Nr. 1) oder über die Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft einzeln schriftlich zu unterrichten sind (Nr. 2). Diese Regelung lässt sich nur so verstehen, dass auswärtige Jagdgenossen, falls sie keinen Zustellungsbevollmächtigten bestellt hatten, persönlich und schriftlich über die beabsichtigte Versammlung zu unterrichten waren. Dies ist - wie zwischen den Beteiligten unstreitig - nicht geschehen.

31 Insoweit kommt es deshalb nicht darauf an, ob die Auffassung des Klägers zutrifft, dass sämtliche auswärtigen Jagdgenossen im Fall fehlender Zustellungsbevollmächtigung persönlich und schriftlich zu benachrichtigen sind, oder ob nur die bekannten auswärtigen Jagdgenossen hierunter fallen. Gegen Ersteres spricht zum Einen, dass die Jagdgenossen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für den Zweck der Führung eines Eigentümerverzeichnis dem Jagdvorstand die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen haben. Zum Anderen wäre es der Beklagten aus rechtlichen und tatsächlichen

Gründen unmöglich, sämtliche Jagdgenossen unabhängig von ihrer Selbstmeldung zu ermitteln. Dies würde den ehrenamtlichen Vorstand in tatsächlicher Hinsicht überfordern, zumal auch keine Rechtsgrundlage für ein Einsichtsrecht in die Grundbücher für ihn ersichtlich ist. Selbst bei Grundbucheinsicht wäre ihm nicht geholfen, da sich dem Grundbuch keine ladungsfähigen Anschriften entnehmen lassen, so dass der Vorstand auf die unaufgeforderte Selbstmeldung der Jagdgenossen angewiesen ist, zumal Anfragen bei den Meldebehörden einen kaum zu bewältigenden Aufwand für diesen bewirken würden und deshalb unzumutbar erscheinen.

- 32 Im Hinblick auf künftige Ladungen der Beklagten zu Versammlungen der Jagdgenossen weist der Senat darauf hin, dass jedenfalls eine bewusste Verletzung der Ladungsvorschriften zur Unwirksamkeit der in der betreffenden Versammlung gefassten Beschlüsse führt. Dass die Beklagte jedenfalls hinsichtlich der ihr bekannten auswärtigen Jagdgenossen gegen die Ladungsvorschrift in § 14 Abs. 3 Satzung verstoßen hat, dürfte unstreitig sein. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob dieser Verstoß in böswilliger Weise erfolgte (so aber BGH, Urt. v. 20. Juli 2012 - V ZR 235/11 -, juris Rn. 8 in Bezug auf die Nichteinladung einzelner Wohnungseigentümer).
- 33 Der Ladungsmangel führt jedenfalls dann zur Unwirksamkeit der in der Versammlung gefassten Beschlüsse, wenn sich der Mangel kausal auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt haben kann (OVG Saarland, a. a. O. Rn. 29; VG Halle, Urt. v. 27. Februar 2009 - 3 A 124/06 -, juris Rn. 45; offen gelassen von VGH BW, Urt. v. 8. September 1995 - 5 S 2650/94 -, juris Rn. 45). Für die Kausalität ist erforderlich und ausreichend, dass nicht auszuschließen ist, dass der Fehler Einfluss auf die Beschlussfassung gehabt hat (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 1. März 2018 - 9 A 53/17.PL -, juris Rn. 23 zu Personalratswahlen; OVG Schl.-H., Urt. v. 20. Juni 1991 - 3 L 54/91 -, juris Rn. 25). Nach zu bevorzugender Auffassung liegt eine Kausalität nicht nur vor, wenn nicht auszuschließen ist, dass bei ordnungsgemäßer Ladung weitere Jagdgenossen zur Versammlung erschienen wären und mit abgestimmt hätten und sich für diesen Fall auch ein anderes Abstimmungsergebnis ergeben könnte. Vielmehr dürfte die Auffassung des Verwaltungsgerichts zutreffen, dass im Fall einer fehlerhaften Ladung der vorliegenden Art stets eine Kausalität dieses formellen Mangels gegeben ist, da nicht auszuschließen ist, dass durch die Redebeiträge von weiteren Jagdgenossen ein

anderes Abstimmungsergebnis erzielt worden wäre, weil sich andere Jagdgenossen deren Auffassung angeschlossen hätten (in diesem Sinne: OVG Schl.-H., a. a. O. m. w. N.).

- 34 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp